Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 76

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 76

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 27. Oktober 1922.

Inhalt.

Notgesetze: die fünfte Änderung des Besoldungsgesetzes; die Erhöhung der polizeilichen Geldstrafen.
Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten.

Notgesetz.

(Vom 26. Oktober 1922.)

Die fünfte Änderung des Besoldungsgesetzes.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes auf Grund des § 56 Absatz 2 der Verfassung:

Artikel 1.

Das Besoldungsgesetz vom $\frac{\text{22. März 1921}}{\text{29. Juli 1921}}$ (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) in der durch die späteren Änderungen ergänzten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 wird der dritte Satz des ersten Absatzes und der zweite Absatz gestrichen. Der letzte Absatz erhält die Bezeichnung (2).
2. Der § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Der Bemessung des Ruhegehalts wird der Ortszuschlag für die Ortsklasse B zu Grunde gelegt und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezieht."
3. Der § 15 wird wie folgt geändert:

   Im Absatz 1 Satz 2 ist die Zahl „200" durch „2000", die Zahl „250" durch „2500", die Zahl „300" durch „3000" zu ersetzen.

   Im Absatz 2 Nr. 2 ist das Wort „jährlich" durch „monatlich", die Zahl „4000" dreimal durch „2000" zu ersetzen. Am Schlusse von Nr. 2 ist als neuer Satz anzufügen:

   „Das Finanzministerium ist ermächtigt, diese Einkommensgrenze zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage entsprechend dem Vorgehen der Reichsverwaltung anderweit festzusetzen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Im § 20 Absatz 3 und 4 ist jedesmal die Zahl „74 000" zu ersetzen durch „monatlich 57 000".
5. Im § 24 Absatz 2 werden die Worte „fünf Pfennig" ersetzt durch das Wort „Markbeträge".
6. Im § 30 Absatz 5 muß statt „§ 13 Absatz 3" gesetzt werden „§ 13 Absatz 2".
7. In der Anlage 1 werden die Grundgehaltssätze durch folgende Monatsbeträge ersetzt:

A. Bei den aufsteigenden Gehältern monatlich:

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Anfangsgrundgehalt ℳ	Nach 2 Jahren ℳ	Nach 4 Jahren ℳ	Nach 6 Jahren ℳ	Nach 8 Jahren ℳ	Nach 10 Jahren ℳ	Nach 12 Jahren ℳ	Nach 14 Jahren ℳ	Nach 16 Jahren ℳ
I . .	9 700	10 100	10 500	10 900	11 300	11 700	12 100	12 500	12 800
II . .	10 600	11 100	11 600	12 100	12 500	12 900	13 300	13 700	14 100
III . .	11 700	12 200	12 700	13 200	13 700	14 200	14 700	15 100	15 500
IV . .	12 800	13 400	14 000	14 500	15 000	15 500	16 000	16 500	17 000
V . .	14 100	14 700	15 300	15 900	16 500	17 100	17 700	18 200	18 700
VI . .	15 400	16 100	16 800	17 500	18 100	18 700	19 300	19 900	20 500
VII . .	17 300	18 100	18 800	19 500	20 200	20 900	21 600	22 300	23 000
VIII . .	19 600	20 500	21 400	22 300	23 200	24 100	25 000	25 900	
IX . .	21 500	22 600	23 700	24 800	25 900	27 000	28 100	29 100	
X . .	24 400	25 800	27 200	28 600	30 000	31 400	32 700	34 000	
XI . .	27 500	29 300	31 100	32 800	34 500	36 200	37 900	39 600	
XII . .	32 500	35 000	37 500	40 000	42 500	45 000	47 500		
XIII . .	42 000	47 000	52 000	57 000	62 000				

B. Bei den Einzelgehältern monatlich:

1. 62 000 ℳ; 2. 77 500 ℳ; 3. 93 000 ℳ; 4. 100 000 ℳ.

Die Minister erhalten ein Aufwendungsgeld von monatlich 15 000 ℳ, der Staatspräsident ein solches von monatlich 30 000 ℳ.

8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anstelle der Worte „Vergütungssätze vom Beginne des" treten die Worte: „Die Vergütungssätze betragen vom Beginne des"

Der Teil der Anlage nach den Worten „planmäßig angestellt wird" fällt fort.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

9. Die Anlage 3 erhält folgende Fassung:

Ortszuschlag

Ortsklasse	Monatsbetrag bei einem Grundgehalte						
	1	2	3	4	5	6	7
	bis 11 600 ℳ	über 11 600 ℳ bis 12 900 ℳ	über 12 900 ℳ bis 15 400 ℳ	über 15 400 ℳ bis 17 500 ℳ	über 17 500 ℳ bis 22 600 ℳ	über 22 600 ℳ bis 32 800 ℳ	über 32 800 ℳ
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
A	2400	3000	3600	4200	4800	5400	6000
B	1800	2300	2700	3200	3600	4100	4500
C	1500	1900	2300	2600	3000	3400	3800
D	1200	1500	1800	2100	2400	2700	3000
E	900	1100	1400	1600	1800	2000	2300

Artikel 2.

Das Gesetz über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Mai 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 479) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu den Ruhegehalten und Witwengeldern ein veränderlicher Teuerungszuschlag gewährt. Er wird aus dem Ruhegehalte und dem Witwengelde nach den gleichen Grundsätzen berechnet wie der Teuerungszuschlag aus dem Diensteinkommen der aktiven Beamten; hierbei gelten auch die im § 1 Absatz 1 und 2 sowie im § 2 erwähnten Zuschüsse als Ruhegehalt und Witwengeld.

(2) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag der Teuerungszuschlag bis zur vollen Höhe desjenigen Betrages gewährt werden, der dem Beamten nach seinem ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen, soweit es aus Grundgehalt und Ortszuschlag besteht, in der zuletzt von ihm bekleideten Stelle zustehen würde, wenn der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach dem Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 in der durch die späteren Änderungen ergänzten Fassung besoldet gewesen wäre."

2. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Sofern der Ruhegehalt oder das Witwengeld nach den Vorschriften über das Ruhen dieser Bezüge teilweise ruht, wird jedoch der Teuerungszuschlag zu dem nicht

ruhenden Teile gewährt; falls den Beamten im Dienste neben dem allgemeinen Teuerungszuschlag ein weiterer Teuerungszuschlag von einem gewissen Teil des Diensteinkommens gewährt wird, wird dieser von dem nicht ruhenden Teil des Ruhegehalts oder Witwengelds nur insoweit gewährt, als ihn der Versorgungsberechtigte nicht von seinen sonstigen Bezügen bereits erhält."

3. Nach dem § 10 ist als neuer § 10a einzuschalten:

„(1) Der Monatsbetrag des Ruhegehalts, Witwengeldes und Waisengeldes sowie des Teuerungszuschlags ist, ein jedes für sich, auf volle Mark abzurunden.

(2) Die bisherigen entsprechenden Abrundungsvorschriften für Jahresbeträge werden aufgehoben.

(3) Alle einzelnen Zahlungen sind ebenso wie die Kürzungsbeträge auf volle Mark nach oben abzurunden."

Artikel 3.

Das Beamtengesetz in der durch die späteren Änderungen ergänzten Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 420) wird wie folgt geändert:

1. Im § 24 Absatz 1 sind die Worte: „(Anlage 3 zum Besoldungsgesetz)" zu ersetzen durch „(Ortszuschlag für die Ortsklasse B)".

2. Im § 35 Absatz 2 ist an Stelle von „Jahresbetrag von 80 000 ℳ" zu setzen „Monatsbetrag von 62 000 ℳ".

3. Im § 35 Absatz 4 ist an Stelle von „jährlich 60 000 ℳ" zu setzen „monatlich 46 500 ℳ".

4. Im § 61 Absatz 2 ist an Stelle von „vierzig vom Hundert" zu setzen „sechzig vom Hundert", im Absatz 3 an Stelle von „3000 ℳ und höchstens 28 000 ℳ" „3000 ℳ und höchstens 25 000 ℳ monatlich".

5. Im § 67 Absatz 1 und 2 ist an Stelle von „12 000 ℳ", „6000 ℳ" und „9000 ℳ" zu setzen „8400 ℳ monatlich", „4200 ℳ monatlich" und „6300 ℳ monatlich".

Artikel 4.

Das Unfallfürsorgegesetz für Beamte vom 27. Juli 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 208) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Nr. 1 sind die Worte „jedoch mindestens fünfzig Mark" zu streichen.

2. Im § 2 Nr. 2 a ist an Stelle von „zweihundertundsechzehn Mark" und „dreitausend Mark", sowie „einhundertundsechzig Mark" und „eintausendsechshundert Mark" zu setzen „3000 ℳ" und „25 000 ℳ monatlich", sowie „1000 ℳ" und „10 000 ℳ monatlich".

3. Im § 2 Nr. 2 b und c ist an Stelle von „einhundertundsechzig Mark" und „eintausendsechshundert Mark" jedesmal zu setzen „1000 ℳ" und „10 000 ℳ monatlich".

4. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, wonach bei Bemessung der Unfallrente der Jahresarbeitsverdienst nur zu einem Teil angerechnet wird, gelten entsprechend."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 5.

1. Der Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1922 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1922 und 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565) erhält folgenden Wortlaut:

„Der Teuerungszuschlag zu den Bezügen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes beträgt:

a. vom 1. Oktober 1922 an:

zu dem Grundgehalte, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 3 vom Hundert; hierzu kommt für die im § 16 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 1000 ℳ;

b. vom 17. Oktober 1922 an:

zu dem Grundgehalte, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 11 vom Hundert; hierzu kommt für die im § 16 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 1000 ℳ."

2. Im dritten Absatz werden die Worte „widerrufliche Wirtschaftsbeihilfen" ersetzt durch die Worte „örtliche Sonderzuschläge" und hinter „den Beamten" wird hinzugefügt: „, Ruhegehaltsempfänger und Witwen".

3. Der vierte Absatz fällt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 fort.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt, abgesehen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 in Kraft.

Artikel 7.

Die am 30. September 1922 im Dienste befindlich gewesenen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Vergütungsdienstalter.

Ist ein Beamter mit Wirkung von einem Tage zwischen dem 30. September 1922 und dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in eine andere Besoldungsgruppe übergetreten, so werden der Berechnung des Besoldungsdienstalters in der neuen Gruppe die bisherigen Grundgehaltssätze zu Grunde gelegt.

Artikel 8.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger und Beamtenhinterbliebenen nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu regeln. Das Pensionsergänzungsgesetz vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 49) in der durch das Gesetz vom 31. Mai 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 479) und durch dieses Gesetz geänderten Fassung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. Oktober 1922 tritt.

Artikel 9.

Das Ministerium der Finanzen wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Es ist insbesondere ermächtigt, Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen von Beamten zum Ausgleich von Härten Zuschüsse zum Teuerungszuschlage (§ 5 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 2. März 1921) zu gewähren.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1922.

Das Staatsministerium.

Hummel.

Bäurle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Notgesetz.

(Vom 24. Oktober 1922.)

Die Erhöhung der polizeilichen Geldstrafen.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes aufgrund des § 56 der Badischen Verfassung mit sofortiger Wirkung, was folgt:

Artikel I.

Der Höchstbetrag der in den §§ 31, 32 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 (Regierungsblatt Seite 439) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1874, die Bestimmung der Geldstrafen nach der Reichs-Markrechnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 439), angedrohten Geldstrafen wird auf das Zwanzigfache erhöht.

Artikel II.

Die in § 130 des Gesetzes vom 3. März 1879, die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91), den Bürgermeistern eingeräumte Befugnis zur Verhängung von Geldstrafen wird um das Zwanzigfache erhöht.

Artikel III.

Dieses Notgesetz tritt, vorbehaltlich der Bestimmung in § 56 Absatz 2 der Badischen Verfassung, spätestens mit Inkrafttreten des dem Landtag zur Beschlußfassung vorgelegten Polizeigesetzes außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1922.

Das Staatsministerium.
Hummel.

Bäurle.

Verordnung.

(Vom 25. Oktober 1922.)

Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Gemeinde- und Körperschaftsbeamten.

Die Verordnung vom 16. Mai 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 401) erfährt mit sofortiger Wirkung folgende Änderungen:

1. In § 10 Absatz 1 Satz 1 wird anstelle der Worte „binnen drei Monaten" gesetzt: „binnen einem Monat".

Der Absatz 3 des § 10 fällt weg.

2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird anstelle der Worte „binnen einem Monat" gesetzt: „binnen zwei Wochen".

Karlsruhe, den 25. Oktober 1922.

Ministerium des Innern.
Remmele.

Gspann.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg